
SATZUNG

der

SPORTVEREINIGUNG Eintracht von 1903



Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

§ 2 Zweck und Grundsätze der Vereinigung

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Ehrungen

C. Beiträge, Rechte und Pflichten des Mitglieds

§ 6 Beiträge und Gebühren

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

§ 8 Haftung

D. Vertretung und Verwaltung der Vereinigung

§ 9 Vereinsorgane

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Die Rechnungsprüfer

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Die Auflösung der Vereinigung

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Die am 18. August 1903 gegründete Vereinigung führt den Namen

Sportvereinigung „Eintracht“ von 1903.

Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“.

2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2

Zweck und Grundsätze der Vereinigung

1. Die Vereinigung setzt sich zur Aufgabe, der Gesundheit und Lebensfreude ihrer Mitglieder zu dienen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert sie
den Leistungs- und Breitensport,
die sportliche Freizeitgestaltung,
die nationalen und internationalen Begegnungen.
3. Die Vereinigung verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Die Organe der Vereinigung arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Vereinigung erwirbt durch Beschluß des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung (Formular) beantragt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vereinigung zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die Abgabe des Antrages bedeutet eine vorläufige Aufnahme in die Vereinigung. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme hat sich bereits das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wurde.
3. Die Mitgliedschaft ist aufgegliedert in
aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche.
Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung der Mitgliedschaft
 - d) Ausschluß aus der Vereinigung
 - e) Auflösung der Vereinigung
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber der Vereinigung und deren Vermögen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen, die eigenhändig und bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein muß.
Austrittserklärungen werden mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern sie 3 Monate vor Jahresende erfolgen und die Mindestmitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
 3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
Zwischen den Mahnungen soll ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen.
Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, während die zweite die Androhung der Streichung enthalten soll.
Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt hiervon unberührt.
 4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane oder Interessen der Vereinigung,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte.

Die Beitragsschuld bleibt hiervon unberührt.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für das Ausschlussverfahren kann ein Ehrenausschuß aus 3 Mitgliedern berufen werden, der in dieser Angelegenheit mit dem Vorstand zusammenarbeitet und von diesem einberufen wird.

§ 5

Ehrungen

1. Die Vereinigung kann Mitglieder ehren für
 - a) außergewöhnliche sportliche Leistungen,
 - b) Verdienste um die Vereinigung,
 - c) langjährige Mitgliedschaft.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen ernannt werden zu
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ehrenvorsitzenden.

Sie müssen sich um die Förderung der Vereinigung besonders verdient gemacht haben.

Für die Ernennung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder besitzen weiterhin alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber beitragsfrei.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten des Mitgliedes

§ 6

Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei der Aufnahme in die Vereinigung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge und als Bringeschuld anzusehen. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, können jedoch auch viertel- bzw. halbjährlich entrichtet werden.
3. Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr sind vom Familienbeitrag ausgeschlossen.

4. Die Beitragshöhen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, Mahngebühren jedoch vom Vorstand festgesetzt.
5. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit gegen Zahlung eines festzulegenden einmaligen Beitrages einem Mitglied einzuräumen. Dieser Betrag soll jedoch mindestens 10 Jahresbeiträge beinhalten.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können durch Vorstandsbeschluß die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit ihrer Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und die Einrichtungen derselben zu benutzen.
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport treiben.
3. Die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe sind für jedes Mitglied verbindlich.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen hat das Mitglied die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Vereinigung entgegensteht.
6. Es ist ebenfalls seine Pflicht, sich bei Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten die vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.
7. Jeder Anschriftenwechsel oder jede sonstige Änderung im Personenstand ist sofort der Geschäftsstelle der Vereinigung zu melden.

§ 8

Haftung

1. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet die Vereinigung nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die Vereinigung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet die Vereinigung nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

2. Für entstandene Schäden der Vereinigung, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet dieses.

D. Vertretung und Verwaltung der Vereinigung

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Kassenwartes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - g) Verleihung von Ehrungen gem. § 5 (2)
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder freiwillige Auflösung der Vereinigung
 - i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.
2. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung durchgeführt.
Diese ist durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden – durch Veröffentlichung des Tagesordnung in der Landeszeitung oder durch Bekanntmachung auf der Aushängetafel am Ort der Geschäftsstelle unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der Landeszeitung oder an der Aushängetafel.
3. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende nach Bedarf ein.
Ladungsfrist wie unter Ziffer 2.
4. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, und wenn schriftlich von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes eine Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand verlangt wird, ist es die Pflicht des 1. Vorsitzenden – bei einer Verhinderung des 2. Vorsitzenden – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine so beantragte Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und die der Einberufung genannt sind.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.
8. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind vor Zusammentritt der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Sie werden zum Beschluß erhoben, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen.

§ 11

Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter ist laut § 26 BGB der 1. Vorsitzende. Er leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der 2. Vorsitzende vertritt im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein rechtlich und nach außen wirksam.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassenwart und dem Schriftführer.
3. Der geschäftsführende Vorstand ergänzt sich zum erweiterten Vorstand durch den 2. Kassenwart, dem Fußball- und Handballwart, dem Jugendwart und der Jugendwartin.
4. Der geschäftsführende Vorstand setzt bei Bedarf zusätzliche Sparten- und Ausschußmitglieder ein.
5. Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre wie folgt gewählt:
in Jahren mit ungerader Endziffer: 1. Vorsitzender
Geschäftsführer
1. Kassenwart
Handballwart
Jugendwartin
in Jahren mit gerader Endziffer: 2. Vorsitzender
Schriftführer
2. Kassenwart
Fußballwart
Jugendwart

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes setzt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied ein.
7. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes, dem die Leitung der Vereinigung obliegt. Er tritt regelmäßig alle 14 Tage zusammen.
8. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden und tritt regelmäßig alle vier Wochen zusammen.
9. Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.
10. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung des Post- und Schriftverkehrs, der Überwachung von Spielbetrieb und Terminkalendern verantwortlich. Er arbeitet eng mit dem Schriftführer zusammen.
11. Der Schriftführer führt die Verhandlungsniederschriften der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht auf Versammlungen die Eintragungen in die Anwesenheitsliste. Ferner arbeitet er nach Aufträgen des Geschäftsführers eng mit diesem zusammen.
12. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten der Vereinigung. Die Rechnungslegung erfolgt in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres. Die Beiträge werden bei einer Sparkasse hinterlegt.
13. Der Fußballwart koordiniert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Herren-Fußballmannschaften. Er setzt regelmäßig Betreuer-/Trainersitzungen an und leitet diese. Er arbeitet eng mit dem Fußballwart (Jugendwart) zusammen.
14. Der Handballwart koordiniert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Damen- und Herrenhandballmannschaften. Er setzt regelmäßig Betreuer-/Trainersitzungen an und leitet diese. Er regt darüberhinaus weitere Aktivitäten an und arbeitet eng mit der Jugendwartin zusammen.
15. Der Jugendwart und die Jugendwartin koordinieren und überwachen den Trainings- und Spielbetrieb der Jugendmannschaften (Fußball/Handball). Sie setzen regelmäßig Betreuer-/Trainersitzungen an. Sie regen darüberhinaus weitere Freizeitaktivitäten an.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch. Durch ihre Unterschrift bestätigen sie diese und legen der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vor.
2. Vorgefundene Mängel sind von den Rechnungsprüfern zuvor dem Vorstand zu berichten.

3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume und am Schluß des Geschäftsjahres vorgenommen werden.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder
2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter.

Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ der Vereinigung angehören.

Nach 2 Jahren scheidet automatisch ein Rechnungsprüfer aus. Für ihn rückt der Stellvertreter nach, der dann von der Jahreshauptversammlung neu gewählt werden muß.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Die Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen und muß gem. § 10 beschlossen werden.
2. Mehr als 50 % der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder muß eine Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muß eine zweite innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende sofort im Anschluß eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Diese kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Vereinsmitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibeserziehungen zu verwenden hat.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Diese Satzung tritt am 15.03.1986 in Kraft.